



Beilage Schulorganisationsgesetz

über die (qualitätsvolle) Integration zur Inklusion

Durch die Verwaltungsreform gibt es ab 1.8.2014 keine Bezirksschulräte mehr. Daher sind zahlreiche Schulgesetze zu verändern (SchOG, SchUG, etc.).

Entscheidende Bedeutung kommt für die IIÖ dabei folgender Bestimmung im Schulorganisationsgesetz (SchOG) zu:

§ 27a

(1) Sonderpädagogische Zentren sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

*(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des **Bezirksschulrates** bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen. Sollte in einem Schulbezirk keine geeignete Sonderschule bestehen, so sind die Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums vom **Bezirksschulrat** wahrzunehmen.*

(3) Landeslehrer, die an allgemeinbildenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

Im Zuge der Gesetzesanpassung für die Schulverwaltungsreform sollte gleich auch die gesetzliche Basis dafür geschaffen werden, dass der NAP Behinderung Maßnahmenpunkt 125 (Entwicklung von inklusiven Modellregionen) umgesetzt werden kann, indem sinngemäß statt den jetzigen Bestimmungen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

Der Landesschulrat hat INKLUSIVE ZENTREN einzurichten, die als eigenständige Schulen geführt werden, also KEINE Sonderschulen sind, aber die Verwaltung der mobilen Lehrer/innen innehaben. Er muss festlegen, welche Qualifikationen für die Leitung eines INKLUSIVEN ZENTRUMS notwendig sind, wie die Finanzierung des INKLUSIVEN ZENTRUMS geregelt ist, welche Aufgabenbereiche dem INKLUSIVEN ZENTRUM übertragen werden (Ressourcendistribution, Aufsicht und Weisungsmöglichkeiten, ...) und welche Übergangsfristen vorgesehen sind.

In der Folge sind dann auch die entsprechenden **Gesetze auf Landesebene zu verändern**.